

gung der bestehenden Parochialeintheilung Todtenschaubezirke gebildet, und für jeden derselben ein Todtenbeschauer angestellt.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 2. Die Deputation ist der Meinung, daß im Allgemeinen die Gemeindebezirke eine natürlichere und zweckmäßigere Basis für Bildung der Todtenschaubezirke abgeben werden als die Parochialeintheilung. Die Berücksichtigung der letztern, wo sie durch die Verhältnisse geboten wird, dürfte mehr Sache der Ausführung sein, aus welchem Grunde eine Bezugnahme auf dieselbe im Gesetze überflüssig sein möchte. Daher beantragt die Deputation, daß die Worte:

„mit thunlichster Berücksichtigung der Parochialeintheilung“ aus dieser §. des Gesetzentwurfs weggelassen werden.

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei dieser §. etwas zu bemerken?

Abg. Rahlenbeck: Ich sollte glauben, daß es Anklang finden müßte, wenn zu dieser §. am Schlusse ein Zusatz gemacht würde, daß jeder in einer Stadt oder in einem Dorfe sich aufhaltende Arzt oder Wundarzt als verpflichteter Todtenbeschauer anzusehen sei, und daß er für jeden Verstorbenen, den er in der Krankheit behandelt hat, den Schein zur Beerdigung unentgeltlich auszustellen habe. Ich bin überzeugt, daß dieses vielen Klagen vorbeugen würde, die in mancherlei Hinsicht von den Nachgelassenen Verstorbener erhoben werden könnten, und daß es keinen Nachtheil für das Gesetz selbst hervorbrächte, weshalb ich mir erlaube, dies als Antrag zu stellen.

Präsident D. Haase: Der Abg. Rahlenbeck schlägt vor, am Schlusse der §. 2 noch folgenden Zusatz zu belieben: „Jeder in einer Stadt oder in einem Dorfe sich aufhaltende Arzt oder Wundarzt ist als verpflichteter Todtenbeschauer anzusehen, und hat für jeden Verstorbenen, den er in der Krankheit behandelt hat, den Schein zur Beerdigung unentgeltlich auszustellen.“ Will die Kammer diesen Antrag unterstützen? — Wird hinreichend unterstützt. —

Abg. a. d. Winkel: Ich habe diesen Antrag unterstützt, und ich selbst hatte mir vorgenommen, einen Antrag eben der Art, jedoch bei §. 3 vorzubringen. Da dieser Gegenstand nun jetzt zur Sprache gekommen ist, so erlaube ich mir nur noch etwas darüber zu sagen. Ich finde es sehr wünschenswerth, daß dieser Antrag angenommen werden möge; allein ich gestehe, ich wünschte, daß er auch noch in der Art ausgedehnt werden könnte, wie ich mir denselben gedacht habe. Meine Ansicht war, den Antrag bei §. 3 zu stellen, wo ich glaubte, daß er passender wäre. Es bleibt einem Jeden unbenommen, seine Todten auch von einem anderen, als von dem verpflichteten Todtenbeschauer besichtigen zu lassen, sobald es nur von approbirten Ärzten erster oder zweiter Klasse oder von Wundärzten geschieht. Nun ist nur von solchen Ärzten gesprochen worden, die sich wirklich an dem Orte aufhalten, sei es in Städten oder auf dem Lande; aber namentlich auf dem Lande ist es vielfach

der Fall, daß kein Arzt an dem Orte ist, also Jeder sich eines Arztes bedienen muß, der an einem andern Orte wohnt. Nun ist der Gedanke, die Seinigen vielleicht von einem Todtenbeschauer besichtigen zu lassen, der, weil sich Niemand dazu hergeben will, aus der niedrigsten Klasse gewählt werden muß, ob er gleich ganz roh und unpassend ist, da, wie gestern erwähnt worden, auf dem Lande vielleicht aus dem Orte sein muß, weil durch klimatische Verhältnisse es nicht möglich gemacht wird, daß ein anderer hinkommen könnte. Das ist ein unangenehmer Gedanke, einen solchen Zwang damit zu verbinden, der sehr leicht vermieden werden kann, und Jeder wird lieber den Todten von dem besichtigen lassen, der entweder sein Hausarzt ist, oder der den Verstorbenen in seiner Krankheit behandelt hat, und ich glaube doch, da es überhaupt anerkannt ist, daß das Zweckmäßige dieser Einrichtung nur durch Besichtigung von Ärzten erreicht werden kann, daß es wohl vollkommen genügend wäre, wenn der Arzt, welcher den Todten besichtigt, auch nicht als Todtenbeschauer verpflichtet ist, nur ein approbirter Arzt ist; sei es entweder der Hausarzt, oder der, welcher den Verstorbenen in der Krankheit behandelt hat, und ich sollte glauben, daß dessen Zeugniß eben so gut gelten müsse, und daß in dieser Hinsicht die beiden Amendements sich recht gut amalgamiren ließen.

Präsident D. Haase: Ich habe dem geehrten Abgeordneten bemerklich zu machen, wie mit der ersten §. bereits angenommen ist, „daß jeder Todtenbeschauer verpflichtet sein muß.“ In dieser Hinsicht steht der Antrag dem bereits gefassten Beschlusse entgegen.

Abg. a. d. Winkel: Soviel ich weiß, sind ja auch wohl diejenigen Ärzte, die approbirt sind, verpflichtet, und wenn ein Arzt verpflichtet ist, so würde es wohl dasselbe sein, als wenn der Todtenbeschauer verpflichtet ist.

Präsident D. Haase: Ich wiederhole mein Bedenken und sehe mich verpflichtet die Kammer bei ihrer Berathung darauf aufmerksam zu machen.

Königl. Commissar Kohlshütter: Ich erlaube mir zu bemerken, daß hier von Verpflichtung der Todtenbeschauer auf die zu erlassende Instruction die Rede ist; auf diese ist keinesweges jeder Arzt schon im Voraus verpflichtet, sondern es müßte dies erst mit jedem besonders geschehen; insofern kann man daher nicht sagen, daß jeder Arzt schon an und für sich die Verpflichtung eines Todtenbeschauers auf sich habe.

Abg. Hauswald: Ich habe das Amendement nicht unterstützt, weil ich glaube, daß dadurch gewissermaßen der eigentliche Zweck des Gesetzes umgangen werden kann, namentlich werden auf dem platten Lande für die Gemeinden die Kosten sich sehr vermehren. Jeder Bemittelte, der einen Hausarzt hat, wird diesen zuziehen, dadurch wird der Todtenbeschauer nur auf die Aermsten beschränkt und dadurch den Gemeinden eine große Last aufgebürdet werden; besonders, wenn für die Armen diese Gebühren aus der Gemeindefasse bezahlt werden sollen,